

Abb. 1: Auszug aus der DGK 5 mit Geltungsbereich [Quelle: Stadt Eschweiler]

STADT ESCHWEILER

5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS – Solarpark Propsteier Wald –

BEGRÜNDUNG

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

INHALT DER BEGRÜNDUNG

TEIL A: ZIEL, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1	VORGABEN ZUR PLANUNG	3
1.1	Geltungsbereich und heutige Situation	3
1.2	Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	4
1.3	Einfügen der Flächennutzungsplanänderung in die übergeordneten Planungen	5
2	PLANINHALT	9
2.1	Sonderbaufläche (S).....	9
3	UMSETZUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	9
3.1	Ver- und Entsorgung	9
3.2	Verkehrsanbindung	9
4	UMWELTBELANGE	9
4.1	Umweltprüfung	9
4.2	Eingriffe in Natur und Landschaft	10
4.3	Artenschutz in der Bauleitplanung	10
5	STÄDTEBAULICHE DATEN	10

1 VORGABEN ZUR PLANUNG

1.1 Geltungsbereich und heutige Situation

Im Südwesten von Eschweiler, liegt südlich der Autobahn A 4 inmitten des Propsteier Waldes das ehemalige Militärgelände „Camp Astrid“. Das ca. 270 ha große Gelände wurde bis 1995 von den belgischen Streitkräften als Nachschub- und Instandsetzungslager sowie Munitionslager genutzt. Von hier aus wurden sämtliche Stützpunkte der belgischen Truppen im Rheinland mit Material und Munition versorgt. Seit dem Abzug der belgischen Streitkräfte vor 25 Jahren liegt das Gelände brach. Das gesamte Areal einschließlich der Waldflächen ist durchzogen von befestigten Wegen und von einem rund 10 km langen Zaun umschlossen. Der Zutritt für Unbefugte ist bislang noch verboten. Abseits der befestigten Wege und Plätze sowie der Bauruinen erschließt sich ein fast unberührtes und artenreiches Waldgebiet, dessen historischer Ursprung weit in die Vergangenheit zurückreicht. Der Propsteier Wald gehört zu einem der größten zusammenhängenden Waldgebiete im Nordkreis Aachen, mit hohem Freizeit- und Erholungswert.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) umfasst einen kleinen Teil der zentralen Flächen innerhalb des Propsteier Waldes, der bisher als „Wald“ im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Dabei handelt es sich um eine Fläche, die direkt an der Grenze zum Stolberger Gewerbegebiet liegt.

Das Plangebiet wird auf der Ebene des Flächennutzungsplans üblicherweise nicht parzellenscharf begrenzt. Da es sich um Flächen im Wald handelt, wird zur annähernden Definition jedoch nachfolgend soweit möglich auf Flurstücksgrenzen zurückgegriffen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch das nördliche Ende der befestigten Fläche, in der Verlängerung des von Osten kommenden Wirtschaftsweges,
- im Osten durch den Wirtschaftsweg „Glücksburg“ (östliche Grenze des Flurstücks 13, Flur 1, Gemarkung Eschweiler),
- im Süden durch die die Stadtgrenze nach Stolberg (südliche Grenze des Flurstücks 12, Flur 1, Gemarkung Eschweiler) und
- im Westen durch den Waldrand (westlich Grenze des Flurstücks 12, Flur 1, Gemarkung Eschweiler).

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 4,62 ha.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die stark versiegelten Flächen des ehemaligen militärischen Fahrzeug-Wartungsbereichs sowie zwei Bauruinen.



Abb. 2: Luftbild des Plangebietes [Quelle Luftbild: Geoportal der StädteRegion Aachen]

1.2 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP 2009) dargestellte Fläche für „Wald“ hatte bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Anfang der 2000er Jahre zum Ziel gehabt, die gesamten ehemals militärisch genutzten Flächen des „Camp Astrid“ als Wald zu sichern. Zwischenzeitlich wurde durch die untere Naturschutzbehörde im Umweltamt der StädteRegion Aachen das Verfahren zur 4. Änderung des Landschaftsplans III „Eschweiler - Stolberg“ begonnen, u.a. mit dem Ziel, die Schutzwürdigkeit des gesamten Propsteier Waldes als Naturschutzgebiet zu prüfen.

Mit dem Grundstückseigentümer (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)), der Politik und den zuständigen Behörden sowie dem Förderverein Propsteier Wald e.V. wurden von der Verwaltung in den letzten Jahren intensive Abstimmungen und Gespräche über eine nachhaltige öffentliche Nutzung des Propsteier Waldes im Einklang mit den unterschiedlichen ökonomischen und naturschutzfachlichen Zielvorstellungen geführt.

Die im Jahre 2010 noch beabsichtigte Planung, die versiegelten Flächen für Gewerbebetriebe und Forschungseinrichtungen für innovative Umweltschutztechnologien sowie den Wald als Standort für Windenergieanlagen zu nutzen, wurde nach intensiven Diskussionen aufgegeben.

Die Projektbeteiligten verfolgen das Ziel, in einem ersten Schritt eine wirtschaftliche Nutzung der seit Jahrzehnten versiegelten Flächen des ehemaligen militärischen Fahrzeug-Wartungsbereiches zu ermöglichen. Auf dieser Fläche an der Grenze zum Stolberger Gewerbegebiet soll daher durch einen Investor ein „Solarpark“ mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden. Geplant sind die Aufstellung von gleichmäßig verteilten, so genannten „Modultischen“ mit Photovoltaikmodulen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen.

Die Stadt unterstützt dieses Projekt um die Entwicklungen in Eschweiler hinsichtlich Bau und Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) zu intensivieren und einen weiteren Beitrag zum Klima- und Umweltschutz zu leisten.

1.3 Einfügen der Flächennutzungsplanänderung in die übergeordneten Planungen

Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Der **LEP NRW** vom 08.02.2017 kommt aktuell mit den ab dem 06.08.2019 geltenden Änderungen zur Anwendung. Für den hier betrachteten Bereich im westlichen Stadtgebiet von Eschweiler stellt die Karte einen „Freiraum“ mit der Überlagerung „Grünzüge“ dar. Allerdings schließt der Geltungsbereich direkt an der Stadtgrenze an den „Siedlungsraum“ auf Stolberger Stadtgebiet an.

Zu den **Zielen und Grundsätzen des LEP**, die die hier betrachteten Planungsüberlegungen betreffen, gehören insbesondere:

- Gemäß dem **Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“** soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb des Siedlungsraumes vollziehen. Jedoch können ausnahmsweise „im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn ...die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.“ Hier befinden sich die geplanten Bauflächen direkt angrenzend an den Siedlungsraum auf Stolberger Stadtgebiet. Es handelt sich um die Nachnutzung bereits versiegelter Flächen mitten im Wald, die der Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.
- Das hier betrachtete Planungsziel einer Neuausweisung einer Sonderbaufläche „Solarpark“ befördert den **Grundsatz 4-1 „Klimaschutz“** mit einer klimaverträglichen Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energien.
- Dem **Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“** wird insoweit entsprochen, als durch die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ im Flächennutzungsplan eine sinnvolle Folgenutzung für eine bereits versiegelte Teilfläche des aufgegebenen Kasernengeländes ermöglicht wird.

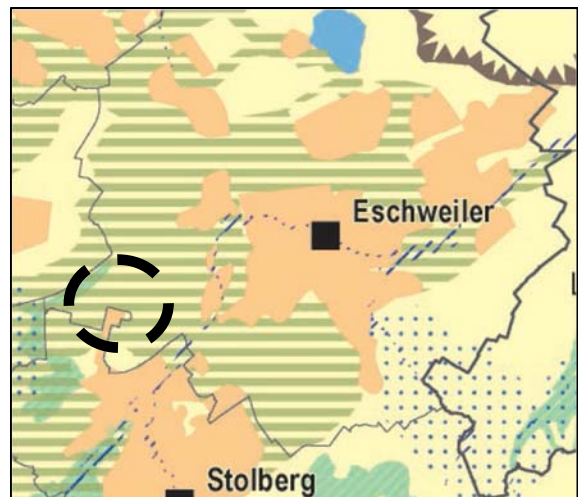


Abb. 3: Auszug aus dem LEP NRW
[Quelle: Landesregierung NRW, 2019]

- Die Planung entspricht auch dem Grundsatz **6.1-8 „Wiedernutzung von Brachflächen“**, indem die zentralen, bereits stark versiegelten Teilflächen des ehemaligen Militärgeländes einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen. Dem dort verfolgten Grundsatz, dass die isoliert im Freiraum liegenden Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden sollen, wird insofern entsprochen, dass der überwiegende Teil des ehemaligen „Camp-Astrid“ Militärstützpunktes der Waldnutzung überlassen bleibt. Lediglich die direkt an das Stolberger Gewerbegebiet angrenzende Fläche des ehemaligen militärischen Fahrzeug-Wartungsbereichs soll in die „Solarpark“-Nutzung überführt werden. Dies entspricht auch dem Grundsatz **7.1-7 „Nutzung von militärischen Konversionsflächen“**, da nur die bereits versiegelten Flächen mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien bebaut werden sollen. Mit der Konzentration auf diese konkreten Flächen werden die vorrangigen Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes nicht beeinträchtigt. Gemäß **Ziel 7.3.-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“** wird die angestrebte Planung der Freiflächensolaranlagen auf das unbedingt erforderliche Maß der bereits versiegelten ehemals militärischen Fläche beschränkt und nicht noch weitere Waldbereiche in Anspruch genommen.
- Den beiden Grundsätzen **10.1-1 „Nachhaltige Energieversorgung“** und **10.1-3 „Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie“** wird entsprochen, da die in diesen Grundsätzen betrachteten Ziele der Energie- und Klimapolitik hier im vorbereitenden Bauleitplan mit dem „Solarpark Propsteier Wald“ konkretisiert werden.
- Auch dem Ziel **10.2-5 „Solarenergienutzung“** wird insofern entsprochen, dass es sich bei dem hier betrachteten Projekt um die Wiedernutzung baulich geprägter militärischer Konversionsflächen mit Photovoltaik-Anlagen handelt.

Regionalplan

Der Regionalplan dient der Konkretisierung der landesplanerischen Zielsetzungen und bildet die Grundlage für die Anpassung der gemeindlichen Ziele an die der Raumordnung und Landesplanung.

Als Raumordnungsplan des hier betroffenen Teilraums findet der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Anwendung (GEP 2003).

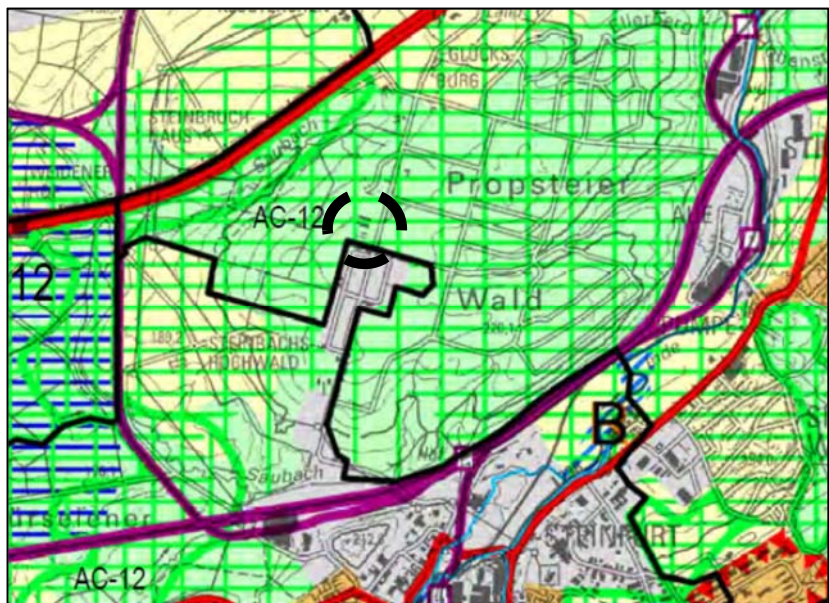


Abb. 4: Auszug aus dem Regionalplan [Quelle: Bez.-Reg. Köln, 2019]

Der Regionalplan stellt für das Plangebiet und den gesamten Propsteier Wald einen „Waldbereich“ überlagert mit der Darstellung „Regionale Grünzüge“ dar. Benachbart liegt in nordwestlicher Richtung eine Fläche „Schutz der Natur (AC-12 = Saubachtal und Lehmsiefen)“. Direkt südlich schließt sich ein „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ an, in dem das Gewerbegebiet „Camp Astrid“ auf Stolberger Stadtgebiet umfasst.

Zu den **Zielen und Grundsätzen im Textteil des Regionalplans**, die die hier betrachteten Planungsüberlegungen betreffen, gehören insbesondere:

- **„Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge“** Zu diesem Ziel gehört die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die vorhandenen Siedlungsbereiche und dies nur soweit es der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung entspricht (vgl. **Textteil Nr. 1. Ziel 1+2**). Neue Bauflächen sind, soweit nicht siedlungsstrukturelle oder ökologische Belange entgegenstehen, an vorhandene Siedlungen anzuschließen. Die erneute Nutzung ehemals benutzter Bereiche hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. In diesem Fall werden für die Solarpark Planungen nur die versiegelten Flächen des ehemaligen Militärgeländes direkt anschließend an das auf Stolberger Stadtgebiet bestehende Gewerbegebiet im dortigen GIB in Anspruch genommen. Damit soll eine Mobilisierung brachliegender und ungenutzter Flächen im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum erfolgen (vgl. auch **Nr. 1.2.1 Ziel 2**).
- **„Regionale Grünzüge“ (Nr. 2.2.3)** Dieses Ziel wird in einem geringen Maße beeinträchtigt. Die regionalen Grünzüge sind gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke zu schützen und ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen sind auszuschließen. In begründeten Ausnahmefällen können Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzugs verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden. Der Regionale Grünzug bezieht die gesamte ehemalige militärische Liegenschaft des Propsteier Waldes mit ein. Als begründeter Ausnahmefall soll nunmehr unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Ziele und in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden ein sehr kleiner Teil der Konversionsfläche einer wirtschaftlichen Nutzung als „Solarpark“ zugeführt werden. Dadurch werden die Aufgaben des Regionalen Grünzugs (insbesondere Gliederung der Siedlungsräume, Erholung, Klimaökologie, Lebensräume für Arten und Biotopschutz, Biotoperhaltung und –vernetzung) nicht beeinträchtigt.
- Bezogen auf die Inanspruchnahme der dargestellten **„Waldflächen“ (Nr. 2.3.1)** für die „Solarpark“ Planung wird auf **Ziel 3** verwiesen, in dem zur Überwindung ökonomischer und ökologischer Konflikte vorrangig der Weg der Kooperation gesucht werden sollte. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt eine enge Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Trägern öffentlicher Belange.

Diese genannten und alle weiteren Ziele und Grundsätze des Regionalplans und auch des Landesentwicklungsplanes werden in der Abfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz NRW durch die Bezirksplanungsbehörde betrachtet und abgewogen. Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch muss schließlich die hier betrachtete Flächennutzungsplanänderung an die Ziele der Raumordnung angepasst sein. Da der geplante Änderungsbereich im Süden den im Regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industriebereich (GIB) auf Stolberger Seite unmittelbar tangiert, ist nach Einschätzung der Stadt eine regionalplanerische Zuordnung gegeben.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler (FNP 2009) stellt für die betrachteten Grundstücke aktuell eine „Fläche für Wald“ dar. Überlagert wird die Darstellung mit der nachrichtlichen Übernahme eines Landschaftsschutzgebietes (s.u.).

Das hier für diese zentral im Wald liegenden ehemaligen militärischen Flächen verfolgte Planungsziel der Anlage eines „Solarparks“ erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplans. Die angrenzenden Waldflächen werden nicht angetastet.

Landschaftsplan

Das hier betrachtete Plangebiet der 5. Änderung des FNP liegt im Geltungsbereich des „Landschaftsplans III - Eschweiler - Stolberg -“ der StädteRegion Aachen (Fassung der 3. Änd. 2004). Er setzt dort das Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 „Propsteier Wald mit angrenzenden Flächen“ fest. Erläutert wird dies: „Der Propsteier Wald als nördlichster Waldbereich im Kreis Aachen ist über die Beeinträchtigung durch die militärische Nutzung hinaus nicht durch zusätzliche Eingriffe zu belasten, damit zumindest die Randbereiche und das Umfeld als naturnahes Naherholungsgebiet genutzt werden können.“ In der Entwicklungskarte wird das Entwicklungsziel 1 „Erhaltungsfläche“ verfolgt. Das Entwicklungsziel verfolgt die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Ziel 1.1.1.-1 für den Propsteier Wald besteht darin, die stadtnahen Waldbereiche als Erholungswälder mit hohem Laubholzanteil und naturnaher Bewirtschaftung zu erhalten. Aktuell verfolgt die Untere Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen ein Planverfahren zur „4. Änd. des Landschaftsplans III – Eschweiler – Stolberg –“. Nähere Erkenntnisse aus dieser Planung werden im weiteren Verfahren ergänzt.

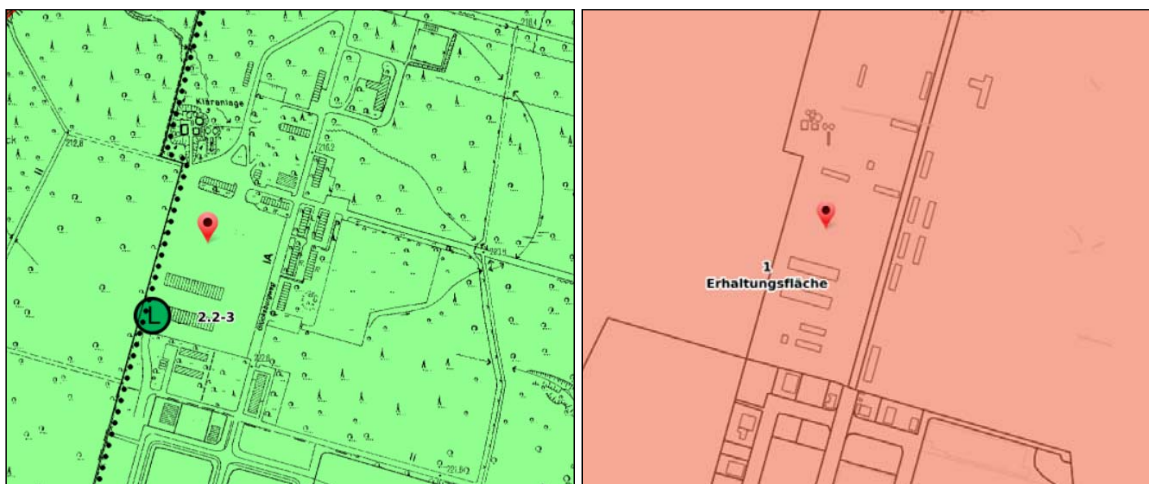


Abb. 5: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte und Ausschnitt aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans III -Eschweiler-Stolberg- der StädteRegion Aachen [Quelle: Geoport der StädteRegion Aachen]

Bebauungspläne

Aktuell liegen die hier betrachteten Grundstücke nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Zur Umsetzung der geplanten Ziele der 5. Änderung des Flächennutzungsplans in der verbindlichen Bauleitplanung muss im nächsten Schritt ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Im Süden grenzt auf Stolberger Stadtgebiet der Bebauungsplan 128 – Camp Astrid – an, der seit dem 25.06.2004 rechtskräftig ist. Er setzt dort ein Gewerbegebiet gem. § 8 Baunutzungsverordnung fest.

2 PLANINHALT

2.1 Sonderbaufläche (S)

Im Änderungsbereich soll die bestehende „Fläche für Wald“ in eine „Sonderbaufläche (S)“ mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ umgewandelt werden. Ziel ist es eine wirtschaftliche Nutzung der seit Jahrzehnten versiegelten Flächen des Fahrzeug-Wartungsbereiches im zentralen ehemaligen Militärgelände zu ermöglichen. Durch einen Investor soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit gleichmäßig verteilten „Modultischen“ mit Photovoltaikmodulen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen errichtet werden.

Die Stadt unterstützt dieses Projekt um die Entwicklungen in Eschweiler hinsichtlich Bau und Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) zu intensivieren und einen weiteren Beitrag zum Klima- und Umweltschutz zu leisten.

Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen bauplanungsrechtlich nicht privilegiert. Daher sind die Durchführung dieses Aufstellungsverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans und in einem zweiten Schritt die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Umsetzung des Projektes erforderlich.

3 UMSETZUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

3.1 Ver- und Entsorgung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die zentrale Fläche im ehemaligen Militärgelände, die bereits versiegelt ist. Die Notwendigkeit einer Versorgung mit Wasser, Erdgas, Telekommunikation wird für einen „Solarpark“ mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bisher nicht gesehen. Ein Anschluss an das Stromnetz muss im Rahmen der Umsetzung sichergestellt werden. Für die Entsorgung und die Niederschlagswasserbeseitigung muss im weiteren Verfahren ein entsprechendes Konzept entwickelt werden.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

3.2 Verkehrsanbindung

Das Plangebiet wird über die Straße „Glücksburg“ sowie über den im ehemaligen belgischen „Camp Astrid“ vorhandenen Wirtschaftsweg von Norden erschlossen. Nach Süden besteht zurzeit keine direkte Verbindung zur Königin-Astrid-Straße auf Stolberger Stadtgebiet.

Die nächstgelegenen ÖPNV-Haltestelle „Eschweiler Glücksburg“ im Norden ist ca. 900 m vom nördlichen Rand des Plangebietes entfernt. Dort verkehrt die Buslinie 52 Richtung Eschweiler Bushof im Halbstundentakt. Für einen „Solarpark“ mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat die Erreichbarkeit nur eine untergeordnete Bedeutung.

4 UMWELTBELANGE

4.1 Umweltprüfung

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt (vgl. Teil B).

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

4.2 Eingriffe in Natur und Landschaft

Durch die hier betrachtete Flächennutzungsplanänderung werden keine direkten Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst. Bei den Flächen im Geltungsbereich handelt es sich um Grundstücke, die seit Jahrzehnten genutzt bzw. größtenteils bereits versiegelt sind. Im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens wird die Eingriffs-/Ausgleichsthematik betrachtet.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

4.3 Artenschutz in der Bauleitplanung

Im weiteren Verfahren wird zur Abklärung des Artenspektrums eine Artenschutzprüfung vorgenommen. Ausgangslage der artenschutzrechtlichen Bewertungen für das Plangebiet ist das Messtischblatt 5103-Q3 (Eschweiler) der LANUV. Hier wird eine Vielzahl potentiell vorkommenden Arten aufgeführt. Im weiteren Verfahren werden diese dann genauer auf ihr Vorkommen untersucht.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

5 STÄDTEBAULICHE DATEN

Der Änderungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans – Solarpark Propsteier Wald – umfasst eine Gesamtfläche von ca. 4,62 ha mit folgender Unterteilung:

Nutzungsart	Rechtswirksame Darstellung ca.	Geplante Darstellung ca.
Sonderbaufläche (S) Zweckbestimmung: Solarpark	0 ha	4,62 ha
Fläche für Wald	4,62 ha	0 ha
Gesamt	4,62 ha	4,62 ha

TEIL B: UMWELTBERICHT

(wird im nachfolgenden Verfahrensschritt vorgelegt)

Innerhalb eines noch zu erstellenden Umweltberichtes werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im heutigen Zustand auf die jeweiligen Schutzgüter bezogen detailliert dargestellt. Die mit der Planung verbundenen Umweltveränderungen und -auswirkungen werden herausgestellt, um daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten. Innerhalb des Umweltberichtes werden im Rahmen der Entwicklungsprognose anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft.

Eschweiler, den 22.03.2021

gez. F. Schoop